jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/2/27 2Ob641/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1991

Norm

AußStrG §21
AußStrG §25
Flüchtlingskonvention Art16

Rechtssatz

Kommt ein Erblasser, der (zuletzt) seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatte, Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Flüchtlingskonvention zu, ist er nach Art 16 Z 2 der Flüchtlingskonvention in Österreich in Bezug auf die Zulassung zu den Gerichten wie ein österreichischer Staatsbürger zu behandeln (vgl Schwimann, Internationales Zivilverfahrensrecht, 21). Hatte ein Erblasser in bezug auf die Zulassung zu den Gerichten Anspruch auf die gleiche Behandlung wie ein Österreicher, so muß dieser Schutzanspruch auch in Ansehung seiner infolge seines Todes nicht untergegangenen Rechte, das heißt für seinen (ruhenden) Nachlaß gelten. (Ablehnung der Ansicht, auf das Nachlaßverfahren nach Konventionsflüchtlingen finde § 25 AußStrG Anwendung; Köhler IPR3 Seite 127; derselbe, VAst 4 Aufl. Anm. 2 zu § 25).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 641/90
  Entscheidungstext OGH 27.02.1991 2 Ob 641/90
  JBl 1991,593 = SZ 64/19 = EFSlg XXVIII/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0007324

Dokumentnummer

JJR_19910227_OGH0002_0020OB00641_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at